

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER STÄDTEPARTNERSCHAFT LEIPZIG – TRAVNIK e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Leipzig-Travnik e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2936 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Leipzig-Travnik e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es, die Städtepartnerschaft Leipzig-Travnik zu gründen, zu entwickeln und zu fördern. Dieser Zweck verfolgt die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Zweck des Vereins wird erreicht, insbesondere durch die gegenseitige Organisation von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Theater, Lesungen, Konzerte und Gastspielen. Dabei werden den Partnern die kulturellen Besonderheiten nahegebracht. Durch die Durchführung von Begegnungen, Seminaren, Vorträgen und Sprachkursen soll ein besonderes gegenseitiges Verständnis erreicht werden.
- 2.3. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen öffentlicher Träger sowie durch Beiträge.
- 2.4. Der Verein ist überparteilich und unabhängig tätig.
- 2.5. Der Verein strebt die mittelbare und unmittelbare Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien an, die sich ebenfalls mit einem Ziel befassen, das dem Vereinszweck dienlich ist.
- 2.6. Vereinszweck ist weiterhin die Förderung der Entwicklungshilfe. Unsere gemeinnützigen Aufgaben sind dabei insbesondere Versorgungshilfen zur Beseitigung von Ernährungsschwierigkeiten sowie technische Hilfe durch Beratung und Ausbildung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Durchführung bzw. Unterstützung von Anleitungen, Beratung und Ausbildungen von Fachleuten vor Ort sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen und Ausbildungsmaßnahmen, um den Wissenstransfer als Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern. Weiterhin soll durch gezielte Hilfsaktionen materieller und organisatorischer Art die Beseitigung von bestehenden Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung unterstützt werden.

§3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag über die Aufnahme endgültig entscheiden.
- 4.2. Jugendliche von 14 – 18 Jahren können dem Verein beitreten.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine finanzielle Auseinandersetzung erfolgt nicht.
- 4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.6. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht entrichtet hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und weiteren Beisitzern.
- 7.2. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in vertreten den Verein im Rechtsverkehr und sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in sind einzelvertretungsberechtigt.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird einzeln in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) und im zweiten Wahlgang die Mehrheit (relative Mehrheit) aller gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - c) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
 - d) Er schließt Arbeitsverträge ab und deren Kündigung.
- 7.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich

gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 7.7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon können pauschale Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§3 Nr.26a EStG) auf Beschluss des Vorstandes vergütet werden. Bei der Beschlussfassung ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Der Ersatz von Auslagen ist nur gegen Nachweis möglich.

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.3. Auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.4. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderung

- 9.1. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 9.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Der Verein wird durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst, sofern die Mitgliederversammlung schriftlich zu diesem Beschluss wenigstens einen Monat vorher einberufen wurde.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 14.10.2013